

Beteiligungsbeirat für Stadtentwicklung des Landes Berlin - Geschäftsordnung -

Stand 19.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben des Beirats.....	2
§ 2 Zusammensetzung und Berufung des Beirats	2
§ 3 Amtszeit der Mitglieder	3
§ 4 Vertretungsregelungen	4
§ 5 Sprecher:innenrat.....	4
§ 6 Wahl des Sprecher:innenrates	5
§ 7 Einrichtung einer Geschäftsstelle.....	5
§ 8 Sitzungen, Formen und Fristen.....	6
§ 9 Erstellung der Tagesordnung.....	7
§ 10 Dokumentation der Sitzungen.....	7
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Beratungsergebnisse	8
§ 13 Einberufung von Arbeitsgruppen	8
§ 14 Teilnahme der Öffentlichkeit.....	8
§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Gremien.....	8
§ 16 Internetseite	9
§ 17 Aufwandsentschädigung	9
§ 18 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung	9

Präambel

Der Beteiligungsbeirat ist ein Gremium des Landes Berlin. Er ist eines der fünf Instrumente für gute Beteiligung, die in den „Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung“ (kurz: Leitlinien) genannt sind und leitet sich von diesen ab. Grundlage hierfür ist der Senatsbeschluss der Leitlinien vom 3. September 2019.

Die Leitlinien und die darin genannten Grundsätze und Instrumente sowie das Kapitel „Wichtiges für alle Grundsätze und Instrumente“ und das auf den Leitlinien aufbauende Umsetzungskonzept sind die Handlungsgrundlage des Beteiligungsbeirats.

Im Zusammenwirken mit weiteren Organisationen zur Umsetzung der Leitlinien, insbesondere des Zentralen Raums für Beteiligung, nimmt der Beteiligungsbeirat eine beratende Funktion wahr und spricht zur Umsetzung und Weiterentwicklung einer partizipativen Stadtentwicklung Empfehlungen aus.

Für eine zielorientierte Zusammenarbeit geben sich die Mitglieder des Beteiligungsbeirats diese Geschäftsordnung, die in der Sitzung am 31.05.2021 beschlossen worden ist. Im Rahmen einer Online-Abstimmung wurde die Geschäftsordnung am 19.03.2023 angepasst. Die vorliegende Fassung wurde in der Sitzung am 19.06.2023 beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat tauscht sich als Gremium über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinien aus. Bei Bedarf gibt der Beirat Empfehlungen zur Beteiligung insbesondere bei geplanten Projekten ab und begleitet die Weiterentwicklung der Leitlinien.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Einrichtungen, Organisationen und Vorhabenträgerinnen, die Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung planen und umsetzen, insbesondere des Zentralen Raums für Beteiligung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, setzt sich der Beteiligungsbeirat damit für die praktische Anwendung der Grundsätze und Instrumente bei Prozessen und Projekten der räumlichen Stadtentwicklung ein.
- (3) Neben einer regelmäßigen Evaluation der Leitlinien durch die Verwaltung sollen Erfahrungen nach ersten Jahren der Umsetzung systematisch im Rahmen einer externen Evaluation ausgewertet werden. Es ist eine der Hauptaufgaben des Beteiligungsbeirats, diese Prozesse zu begleiten. Deshalb soll auch der Beteiligungsbeirat aus seiner Tätigkeit Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Leitlinien ableiten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung des Beirats

- (4) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, davon
 - 8 Mitglieder aus der Bürgerschaft,
 - 6 Mitglieder aus der organisierten Zivilgesellschaft (Initiativen, Vereine, Verbände),
 - 4 Mitglieder aus der Politik (Abgeordnetenhaus),
 - 6 Mitglieder aus der Verwaltung (Senat und Bezirke).
- (1) Die acht Mitglieder aus der Bürgerschaft werden in einem quotierten Losverfahren ausgewählt, welches durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird. Das breite Spektrum der Berliner Gesellschaft soll sich in der Zusammensetzung widerspiegeln.
- (2) Die Plätze der sechs Mitglieder aus der organisierten Zivilgesellschaft (Initiativen, Vereine und Verbände) aus dem Bereich Stadtentwicklung werden auf der Grundlage einer qualifizierten Zufallsauswahl vergeben. Je ein Mitglied vertritt die Bereiche („Cluster“) „Soziales und Gesundheit“,

„Organisierte Zivilgesellschaft“, „Umwelt“, „Wirtschaft“, „Menschen mit Behinderung“ und „Organisationen von Migrantinnen und Migranten“.

- (3) *Vier Mitglieder werden durch Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der verschiedenen Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses besetzt werden. Alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses dürfen Mitglieder und Stellvertretungen benennen, wobei jedoch insgesamt nur vier Stimmrechte gleichzeitig aktiv ausgeübt werden dürfen. Vor jeder Sitzung wird das Recht zur aktiven Stimmübung unter den anwesenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ausgelost. Bei Stimmvorgängen, die außerhalb einer Sitzung passieren (beispielsweise im Fall einer Online-Abstimmung), wird unter allen benannten Mitgliedern aus den Fraktionen gelost. Wenn ein Mitglied in diesem Fall das Stimmrecht nicht wahrnehmen möchte, ist seine Stellvertretung zur aktiven Stimmausübung berechtigt. Wenn die Stellvertretung das Stimmrecht ebenfalls nicht wahrnehmen möchte, wird das Stimmrecht unter den verbleibenden Mitgliedern ohne aktives Stimmrecht aus den Fraktionen ausgelost. [Absatz 3 wird erst rechtsgültig, wenn der Senat dieser Regelung zugestimmt hat, da sie eine Anpassung der Leitlinien erfordert. Der vom Beteiligungsbeirat ausformulierte Änderungsvorschlag liegt dem Senat vor.]*
- (4) Von den sechs Verwaltungsmitgliedern sollen jeweils drei aus den Senatsverwaltungen und den Bezirksverwaltungen kommen. Die Festlegung der drei Mitglieder aus den Senatsverwaltungen erfolgt durch den Senat. Die Festlegung der drei Mitglieder aus den Bezirksverwaltungen erfolgt durch den Rat der Bürgermeister. Sie sollen entweder Bezirksbürgermeister:innen oder Bezirksstadträt:innen sein.

§ 3 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder orientiert sich an der Berliner Legislaturperiode.
- (2) Die Amtszeit der Bürger:innen endet nach der ersten Hälfte der auf ihre Berufung folgenden Legislaturperiode. Das Auswahlverfahren für die nachfolgenden Vertreter:innen wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in einer Weise organisiert werden, die eine gute Übergabe der laufenden Angelegenheiten und eine Weitergabe der gesammelten Erfahrungen von den scheidenden an die neuen Mitglieder erlaubt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter:innen der organisierten Zivilgesellschaft endet nach der ersten Hälfte der auf ihre Berufung folgenden Legislaturperiode. Das Auswahlverfahren für die nachfolgenden Vertreter:innen wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in einer Weise organisiert werden, die eine gute Übergabe der laufenden Angelegenheiten und eine Weitergabe der gesammelten Erfahrungen von den scheidenden an die neuen Mitglieder erlaubt.
- (4) Die Mitglieder aus der Politik werden mit Beginn einer Legislaturperiode neu benannt. Ihre Amtszeit endet zugleich mit der Legislaturperiode oder mit dem Ausscheiden aus der sie entsendenden Fraktion.
- (5) Die Vertreter:innen aus den Verwaltungen werden zu Beginn einer Legislaturperiode neu benannt. Ihre Amtszeit endet zugleich mit der Legislaturperiode.
- (6) Die vorgenannten Regeln werden auch im Fall eines vorgezogenen Endes der laufenden Legislaturperiode angewandt. Hierdurch können sich Verkürzungen oder Verlängerungen der Amtszeiten ergeben.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Bürgerschaft und der organisierten Zivilgesellschaft des im Februar 2021 während einer laufenden Legislaturperiode erstmals einberufenen Beirats endet zur Mitte der kommenden Legislaturperiode, voraussichtlich im ersten Quartal 2024.

§ 4 Vertretungsregelungen

- (1) Für jede Gruppe von Mitgliedern gelten nachstehende Vertretungsregelungen. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss einer nicht korrekten Stellvertretung von der Sitzung.
- (2) Falls ein Mitglied nicht teilnehmen kann, führt die verhinderte Sitzungsteilnahme der Stellvertretungen zur Nicht-Besetzung des Sitzes in der jeweiligen Sitzung.
- (3) Für alle ordentlichen Mitglieder werden bereits bei der Benennung beziehungsweise Wahl persönliche Stellvertretungen benannt.
 - a) Jedem ordentlichen Mitglied der Gruppe der Bürger:innen ist eine persönliche Stellvertretung zugeordnet. Gleichwohl pro Sitzung nur eine Person das Stimmrecht wahrnehmen kann (stimmberechtigtes Mitglied), sind die einzelnen Mitglieder und ihre Stellvertretungen (sog. Tandems) aufgefordert, sich zu den Sitzungsthemen abzustimmen und bei Bedarf gemeinsam an den Sitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder der Bürger:innen bei der Ansprache ihrer Stellvertretungen. Für den Fall, dass ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Bürger:innen dauerhaft ausscheidet, werden die bereits im Bewerbungsprozess zugeordneten Nachrücker:innen gebeten, den frei werdenden Platz einzunehmen. Für den Fall, dass diese nicht zur Verfügung stehen, können andere Nachrückende aus dem ausgelosten Kontingent von Bürger:innen angesprochen werden.
 - b) Verhinderte Mitglieder aus den zivilgesellschaftlichen Organisationen werden von ihrer Organisation selbst vertreten. Sie werden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern benannt und sind die ausschließlichen Vertretungen. Für den Fall, dass ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer zivilgesellschaftlichen Organisation dauerhaft ausscheidet, ist die Organisation berechtigt, eine andere Person aus ihren Reihen als Nachrücker:in zu benennen. Kann keine Person benannt werden, wird ein außerordentliches Auswahlverfahren zur Nachbesetzung des vakanten Platzes durchgeführt. Wird ein Sitz in einer Frist von weniger als einem Jahr vor dem nächsten regulären Auswahlverfahren vakant, ist von einem außerordentlichen Auswahlverfahren abzugehen.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied aus den Verwaltungen kann sich ausschließlich von dem ihm namentlich zugeordneten stellvertretenden Mitglied vertreten lassen. Für den Fall, dass ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied dauerhaft ausscheidet, können das Abgeordnetenhaus beziehungsweise die Senats- und Bezirksverwaltungen aus ihren Reihen ein anderes Mitglied bestimmen. Für den Fall, dass keine Person benannt werden kann, bleibt der Sitz unbesetzt.
 - d) Jedes ordentliche Mitglied aus der Politik kann sich bezüglich der Teilnahme an Sitzungen ausschließlich von dem ihm namentlich zugeordneten stellvertretenden Mitglied vertreten lassen. Für den Fall, dass ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied dauerhaft ausscheidet, kann die betroffene Fraktion aus ihren Reihen ein anderes Mitglied bestimmen. Für den Fall, dass keine Person benannt werden kann, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5 Sprecher:innenrat

- (1) Der Beteiligungsbeirat wählt einen Sprecher:innenrat, der mindestens drei und maximal fünf Sprecher:innen umfasst.
- (2) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die organisierte Zivilgesellschaft müssen jeweils mindestens eine:n Sprecher:in stellen. Aus den anderen Gruppen soll jeweils höchstens ein:e Sprecher:in entsandt werden. Auf die Benennung von Sprecher:innen aus Politik und Verwaltung kann verzichtet werden.

- (3) Über die Größe des Sprecher:innenrats soll sich der Beteiligungsbeirat im Vorfeld einer regulären Wahl durch einfachen Mehrheitsbeschluss verständigen. Geschieht dies nicht, hat der Sprecher:innenrat drei Mitglieder. Im Falle einer bloßen Nachwahl zur Besetzung eines einzelnen Sitzes im Sprecher:innenrat kann die Verständigung zur Größe entfallen.
- (4) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, die auf Antrag einer amtierenden Sprecherin beziehungsweise eines amtierenden Sprechers mit einfacher Mehrheit um bis zu einem halben Jahr verlängert werden kann. Der Beirat kann ebenso gebündelt über die Verlängerung der Amtszeit des gesamten Sprecher:innenrats abstimmen.
- (5) Aufgaben des Sprecher:innenrats sind insbesondere die Mitwirkung bei der Aufstellung der Tagesordnung für die kommende Sitzung, die Freigabe des Protokolls sowie die Außendarstellung des Beteiligungsbeirats. Er ist der erste Ansprechpartner der Geschäftsstelle bei allen organisatorischen Fragen zur Arbeit des Beteiligungsbeirats.
- (6) Die Veröffentlichung von Details aus dem Beirat über das Protokoll hinaus (zum Beispiel Beantwortung von Presseanfragen) obliegt ausschließlich dem Sprecher:innenrat nach interner Abstimmung mit dem Beirat und der Geschäftsstelle.
- (7) Die Mitglieder des Sprecher:innenrats werden von allen Mitgliedern des Beteiligungsbeirats gemeinsam in einer geheimen Wahl bestimmt.

§ 6 Wahl des Sprecher:innenrates

- (1) Jedes Mitglied des Beteiligungsbeirats kann sich zur Wahl als Sprecherin oder Sprecher stellen. Mitglieder vertreten im Sprecher:innenrat stets die Gruppe, der sie im Beteiligungsbeirat angehören.
- (2) Die Wahl des Sprecher:innenrates erfolgt in einem gemeinsamen und geheimen Wahlgang durch die stimmberechtigten Mitglieder des Beteiligungsbeirats.
- (3) Die Wahl erfolgt mittels relativer Mehrheitswahl, wobei pro Kandidat:in nur eine Stimme vergeben werden kann, sofern der Beteiligungsbeirat für eine bestimmte Wahl kein anderes Verfahren durch einfache Mehrheit beschließt. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt bei diesem Wahlverfahren über so viele Stimmen wie es Sitze zu besetzen gilt, nicht genutzte Stimmen führen nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Gewählt sind hierbei diejenigen Kandidat:innen, die im Verhältnis die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Losverfahren unterlegene Kandidat:innen können einen anderen Sitz im Sprecher:innenrat einnehmen.
- (4) Unabhängig vom eingesetzten Wahlverfahren sind die festgehaltenen Vorgaben zu Mindest- und Höchstzahl an Sprecher:innen aus den Gruppen Bürgerschaft, organisierte Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung einzuhalten.
- (5) Die Wahl kann sowohl papiergebunden im Rahmen einer Sitzung durchgeführt werden, als auch gestreckt über einen Zeitraum von nicht mehr als einer Woche mittels eines elektronischen Verfahrens. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Über die gewählte Methode kann der Beteiligungsbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin entscheiden. Macht er hiervon keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsstelle über das Vorgehen.

§ 7 Einrichtung einer Geschäftsstelle

- (1) Die Arbeit des Beirats wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen über den Zentralen Raum für Beteiligung beauftragt wird.
- (2) Die Geschäftsstelle wirkt auf eine allparteiliche, gedeihliche und faire Zusammenarbeit in und mit dem Beteiligungsbeirat hin.

- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen, die Unterstützung bei der Durchführung von Sitzungen, insbesondere durch eine professionelle Moderation, die Aufbereitung von Themen auf Wunsch des Beteiligungsbeirats, die Vorbereitung der Tagesordnung, die Dokumentation der Sitzungen, das Einladungsmanagement, die Berechnung der Aufwandsentschädigung sowie für weitere Aufgaben, die für die Arbeit des Beteiligungsbeirats zu dessen Unterstützung erforderlich sind.
- (4) Im Regelfall erfolgt die Kommunikation zwischen Geschäftsstelle und Beirat elektronisch.
- (5) Das Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Gesetz Berlin (BIKTG Bln. 2019) findet Anwendung auf die zur Verfügung zu stellenden Dokumente und Informationen sowie Kommunikationsprozesse, um die digitale Barrierefreiheit zu gewährleisten.

§ 8 Sitzungen, Formen und Fristen

- (1) Die Sitzungstermine des Beteiligungsbeirats werden üblicherweise zu Ende eines Kalenderjahrs für das kommende Jahr festgelegt. Die Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden; das Gremium kann sich auf eine höhere Zahl an regulären Sitzungsterminen verständigen.
- (2) In den 90 Tagen nach einer Wahl zum Abgeordnetenhaus finden keine Sitzungen des Beteiligungsbeirats statt, um den Fraktionen des Abgeordnetenhauses sowie den Berliner Verwaltungen ausreichend Zeit zur Benennung ihrer Mitglieder und Stellvertretungen zu geben.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen werden per E-Mail versandt, im Einzelfall auch postalisch. Vier Wochen vor einer regulären Sitzung versendet die Geschäftsstelle eine Erinnerungsmail mit einer vorläufigen Tagesordnung und der Aufforderung zur Benennung weiterer Tagesordnungspunkte. Zwei Wochen vor der Sitzung wird die Tagesordnung versandt.
- (4) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beteiligungsbeirats können mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden über die jährliche Sitzungsplanung hinaus außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen kann die Anzahl zusätzlicher Sitzungen auf die durch die verfügbaren Haushaltsmittel finanzierbare Menge begrenzen. Der Antrag und die Abstimmung auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann auch außerhalb einer laufenden Sitzung gestellt werden. Sofern nicht ausdrücklich anders beantragt, müssen zwischen dem Ende der Abstimmungsfrist und dem Sitzungstermin mindestens zwei Wochen Zeit liegen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beziehungsweise unmittelbar nach dem Ende der Abstimmung.
- (5) Eine notwendige Absage von Sitzungen soll in Abstimmung mit dem Sprecher:innenrat nicht später als drei Werktage vor dem Sitzungstermin erfolgen und eine Begründung enthalten. Ausgefallene Sitzungen werden in der Regel nachgeholt.
- (6) Sofern nichts anderes ausdrücklich beschlossen wird, finden die Sitzungen sowohl digital als auch als Präsenzveranstaltung (Hybridsitzung) in Räumen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen statt. Der Sitzungsort soll für alle Mitglieder bei angemessenem Aufwand mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. Es ist Aufgabe der Geschäftsstelle, die Mitglieder für eine reibungslose Teilnahme an einer Sitzung, insbesondere den Teilnehmendenkreis schwerbehinderter Menschen, zu unterstützen.
- (7) Die Sitzungen finden in der Regel von 18 Uhr bis spätestens 21.30 Uhr statt.
- (8) Die Moderation erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der moderierenden Person steht der Geschäftsstelle frei. Ein Wechsel der Moderation für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte ist insbesondere denkbar, wenn Mitarbeitende der Geschäftsstelle aufgrund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind.
- (9) Mitarbeitende des Zentralen Raums für Beteiligung nehmen regelmäßig als Gäste an den Sitzungen teil.

§ 9 Erstellung der Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt einen Entwurf der Tagesordnung auf Grundlage der vorangegangenen Beratungsergebnisse des Beteiligungsbeirats.
- (2) Die Endfassung der Tagesordnung ist mit dem Sprecher:innenrat abzustimmen.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung können weitere Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Wenn sich abzeichnet, dass nicht alle Tagesordnungspunkte aus zeitlichen Gründen oder wegen fehlender fachlicher Vorbereitung in der Sitzung behandelt werden können, werden sie in die nächste Sitzung verschoben. Alternativ kann die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden.

§ 10 Dokumentation der Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen wird innerhalb von zwei Wochen der Entwurf eines Ergebnisprotokolls von der Geschäftsstelle in anonymer Form gefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats ist dazu berechtigt, nach Versand des Protokollentwurfs innerhalb einer Woche bis zu einem ausdrücklich benannten Stichtag Änderungswünsche und/oder eine namentlich gekennzeichnete Protokollnotiz, die dem Protokoll beigefügt wird, an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (3) Die Geschäftsstelle übersendet innerhalb einer Woche nach dem Stichtag der Rückmeldung den kommentierten Entwurf des Ergebnisprotokolls an den Sprecher:innenrat.
- (4) Der Sprecher:innenrat entscheidet innerhalb einer Woche nach Übersendung der kommentierten Entwurfsfassung des Protokolls über die Übernahme der Änderungswünsche und erstellt so ein vorläufiges Protokoll.
- (5) Das vorläufige Protokoll soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt werden, spätestens am Tag vor der Folgesitzung.
- (6) Die endgültige Bestätigung eines Protokolls erfolgt in der Folgesitzung des Beteiligungsbeirats mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das endgültige Protokoll wird im Internet veröffentlicht.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Beteiligungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Empfehlungen und interne Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich unter Berücksichtigung der geäußerten Bedenken gefasst werden.
- (3) Ist eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht möglich, werden Empfehlungen und interne Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Zu jeder Empfehlung und zu jedem Beschluss wird festgehalten, welche Bedenken vorgebracht wurden und ob beziehungsweise wie diese schlussendlich eingeflossen sind. Die Dokumentation des Entscheidungswegs ist Teil des Protokolls.
- (5) Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten die in § 18 (2) festgehaltenen Bedingungen für eine Beschlussfassung.
- (6) Beschlüsse können auch online-gestützt mittels einer geeigneten, den allgemeinen Wahlgrundsätzen entsprechenden, Software durchgeführt werden. Eine Online-Abstimmung kann nur angesetzt werden, wenn eine ordentliche Sitzung aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder auf einer vorangegangenen Sitzung ein Beschluss aufgrund des verfehlten Teilnahmequorums nicht erfolgen konnte.

- (7) Für eine Online-Abstimmung soll die Auslosung der stimmberechtigten Vertretungen aus der Politik in einer öffentlichen Versammlung erfolgen.

§ 12 Beratungsergebnisse

- (1) Die Beratungen des Beirats können neben den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitlinien auch in konkreten Empfehlungen zu ausgewählten Beteiligungsprozessen und Vorhaben münden. Diese Beratungsergebnisse werden vom Zentralen Raum für Beteiligung an die jeweils zuständige Verwaltung vermittelt. Die Empfehlungen des Beirats dienen sowohl der Unterstützung der Senats- und Bezirksverwaltungen als auch privater Vorhabenträger bei der Umsetzung der Leitlinien und der Ausgestaltung zukünftiger Beteiligungsverfahren. Sie orientieren sich an den Möglichkeiten und Grenzen des Verwaltungshandelns.
- (2) Um eine Rückkopplung zu den erfolgten Empfehlungen zu bekommen, berichtet der Zentrale Raum für Beteiligung in den Folgesitzungen zum Stand der Umsetzung. Diese Rückkopplungen fließen in die Evaluation zur Umsetzung der Leitlinien ein.

§ 13 Einberufung von Arbeitsgruppen

- (1) Für eine vertiefte Bearbeitung von Themen können Arbeitsgruppen zeitlich befristet gebildet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeitsgruppen in ihrer Organisation und bei der Aufbereitung von Themen oder Projekten.
- (3) Auf Beschluss des Beteiligungsbeirats können Arbeitsgruppen auch zeitweise öffentlich tagen.

§ 14 Teilnahme der Öffentlichkeit

- (1) In der Regel sind die Sitzungen des Beteiligungsbeirats öffentlich. Dafür sind die Termine auf der Internetseite als Jahresüberblick zu veröffentlichen. Änderungen der Termine oder zusätzliche Sitzungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf der Internetseite veröffentlicht werden.
- (2) Gäste sitzen sichtbar abgegrenzt vom Beirat und haben kein automatisches Rederecht, sondern sollen sich nur auf Wunsch der Mitglieder und nach Aufforderung durch die Moderation äußern können.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können gezielt Gäste als Referierende und Erfahrungsträger:innen eingeladen werden.
- (4) In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Dies kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Die Umsetzung der Leitlinien erfordert eine enge und gute Zusammenarbeit mit dem Zentralen Raum für Beteiligung, mit der ein regelmäßiger Informationsaustausch organisiert wird.
- (2) Die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien ist möglich, soweit es die in § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben des Beirats unterstützt.

§ 16 Internetseite

- (1) Die Öffentlichkeit wird über Aufgaben und Ziele des Beteiligungsbeirats auf einer Internetseite informiert.
- (2) Die Pflege übernimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- (3) Termine und Protokolle der Sitzungen werden auf der Internetseite veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden namentlich und den Gruppen zugeordnet im Internet auf den Seiten des Landes Berlin veröffentlicht.

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Bürger:innen sowie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder aus der organisierten Zivilgesellschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an den jeweils aktuellen Regelungen für die Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit in Sozialkommissionen des Landes Berlin aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (§ 4 des DepEntschGDV BE).
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nur auf Antrag für die tatsächliche Teilnahme an einer vom Beteiligungsbeirat angesetzten Sitzung gezahlt. Die Mitglieder haben eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (4) Die Geschäftsstelle erfasst die Teilnahme an jeder Sitzung und bereitet zum Jahresende die Auszahlungsanweisungen der Aufwandsentschädigung für die zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vor.

§ 18 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Erstmals trat die Geschäftsordnung mit Beschluss in der Sitzung am 31.05.2021 in Kraft. Sie wurde im Rahmen einer Online-Abstimmung am 16.03.2023 fortgeschrieben. Die vorliegende Fassung wurde in der Sitzung am 19.06.2023 beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann den fortlaufenden Entwicklungen und geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Sie kann auf Antrag von einem Mitglied oder der Geschäftsstelle mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Folgesitzung angepasst werden. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sie aus den Leitlinien und dem Umsetzungskonzept abgeleitet werden kann.